



## Praktikumsvereinbarung zum Schülerbetriebspraktikum

Frau/Herr \_\_\_\_\_  
Praktikant/-in \_\_\_\_\_ Klasse \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Anschrift des/der Praktikant/-in \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_

und \_\_\_\_\_  
Unternehmen \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Anschrift des Unternehmens \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_

Das Unternehmen und der/die Praktikant/-in schließen folgende Vereinbarung:

### § 1 Allgemeines

Das Schülerbetriebspraktikum ist ein obligatorischer Bestandteil der schulischen Beruflichen Orientierung mit dem Ziel, Schülerinnen und Schülern auf ihren Lebensplänen basierende eigene Arbeitserfahrungen und deren Reflexion zu ermöglichen.

### § 2 Beginn, Dauer

Die Praktikumsdauer beträgt \_\_\_\_ Tage. Das Praktikum beginnt am \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_, und endet am \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_.

### § 3 Pflichten der Vertragspartner

Der Praktikumsbetrieb verpflichtet sich,

- dem/der Praktikanten/-in im Rahmen seiner Möglichkeiten die nötigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten so zu vermitteln, dass der/die Praktikant/-in seine/ihre Eignung für das getestete Berufsbild einschätzen kann,
- die Bestimmungen zum Jugendschutz einzuhalten,
- dem/der Praktikant/-in einen schriftlichen Praktikumsnachweis auszustellen,
- Die unter Umständen geltenden Hygienevorgaben zur Vermeidung von Infektionen zum Zeitpunkt des Praktikums sind vom Praktikumsbetrieb einzuhalten.

Der/die Praktikant/-in verpflichtet sich,

- die ihm/ihr übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
- den Weisungen der Mitarbeiter und des Betreuers im Unternehmen nachzukommen und die geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie die Betriebsordnung zu beachten,
- den Vorschriften über die Schweigepflicht während des Praktikums und danach nachzukommen,
- das Unternehmen im Falle der Arbeitsverhinderung unverzüglich zu informieren. Im Krankheitsfall ist darüber hinaus spätestens ab dem dritten Krankheitstag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen. Die Schule ist hierüber in Kenntnis zu setzen.

#### **§ 4 Arbeitszeit**

Bei der Durchführung des Betriebspraktikums sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG i. d. F. vom 12.4.1976, BGBl. I S. 965) zu beachten. Schüler bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres dürfen nur für sie geeignete Tätigkeiten ausführen und bis zu 7 Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

(§ 5 Abs. 2 Satz 2 i. V. mit § 7 Abs. 2 Nr. 2 JArbSchG) Die Vorschriften der §§ 9-46 JArbSchG sind gleichfalls entsprechend anzuwenden, dabei kommen die Vorschriften der Berufsschule (§ 9) und außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen (§ 10), Urlaub (§ 19) und Ausnahmen in besonderen Fällen (§ 21), nicht in Betracht. Die Vorschriften über die gesundheitliche Betreuung (§ 32 ff) finden ebenfalls keine Anwendung, da Betriebspraktika nicht länger als 2 Monate dauern.

#### **§ 5 Versicherungsrechtliche Regelungen**

Der gesetzliche Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz wird durch den Schulträger gewährleistet. Der Krankenversicherungsschutz ist privat geregelt.

#### **§ 6 Betreuer**

Ansprechpartner für den/die Praktikanten/-in in der Schule sind Herr Seyfert und

Frau/Herr \_\_\_\_\_

Verantwortlich für den/die Praktikanten/-in im Betrieb ist Frau/Herr \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel/Unterschrift Praktikumsbetreuer/Personalverantwortlicher

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Praktikant/ in

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Sorgeberechtigte Person